

Satzung AGENT-3D e.V.

Präambel	2
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 6 Informationsaustausch & Geheimhaltung.....	5
§ 7 Organe des Vereins	5
§ 8 (Erweiterter) Vorstand	6
§ 9 Zuständigkeiten, Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes	6
§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung und Stimmrechte.....	7
§ 11 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
§ 12 Beirat	10
§ 13 Geschäftsführung	11
§ 14 Arbeits- und Projektgruppen.....	11
§ 15 Satzungsänderungen	11
§ 16 Auflösung des Vereins.....	11

Präambel

Das Fraunhofer-Institut für Werkstoff- und Strahltechnik (IWS) beteiligte sich als Konsortialführer des Konsortiums „3D Additiv-Generative Fertigung – Die 3D-Revolution zur Produktherstellung im Digitalzeitalter“ an der Ausschreibung im Rahmen des Programms „Zwanzig20 – Partnerschaft für Innovation“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Das Konsortium wurde am 18. Juli 2013 als eines von zehn Gewinnerkonsortien ausgewählt.

Das Konsortium „3D Additiv-generative Fertigung“ bildet eine strategische Allianz für Forschung, Innovation und Wachstum in Ostdeutschland zur Weiterentwicklung der additiv-generativen Fertigung zur Schlüsseltechnologie, indem es durch eine enge interdisziplinäre und intersektorale Kooperation von Unternehmen und führenden Forschungseinrichtungen Antworten zu den wesentlichen technologischen und marktwirtschaftlichen Fragestellungen erarbeitet. Die in einem initialen Roadmapping-Prozess definierten Forschungsziele sind an der Gesamtvision des Vorhabens orientiert.

Die Gründung des Vereins AGENT-3D e.V. soll dazu beitragen, die organisatorischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Innovationsstrategie ab dem Jahr 2015 zu schaffen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „AGENT-3D“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name „AGENT-3D e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Koordination von Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen im Verbund mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie Verbänden und ähnlichen Einrichtungen zur Forschung und Entwicklung von Verfahren der additiv-generativen Fertigung unter Vorantreiben der wirtschaftlich tragfähigen und allseits akzeptierten Integration additiv-generativen Anwendungen

in der Gesellschaft sowie sonstige hiermit in Zusammenhang stehende Maßnahmen.

- (2) Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Verbände, Vereine oder ähnliche Institutionen werden, die bereit sind, den in § 2 dieser Satzung dargestellten Vereinszweck unmittelbar oder auch mittelbar zu fördern. In Ausnahmefällen können auch natürliche Personen Mitglied des Vereins werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung anlässlich eines schriftlichen Antrages des Beitrittswilligen.
- (3) Sofern rechtlich nicht selbständige Einrichtungen wie Niederlassungen und Institute o. ä. eines Mitglieds selbständig zur Umsetzung der Vereinszwecke beitragen wollen, kann dem betreffenden Mitglied für jede dieser Einrichtungen usw. ein erhöhtes Stimmrecht nach Maßgabe von § 10 Abs. 3 als Sonderrecht eingeräumt werden. Das mit einem erhöhten Stimmrecht ausgestattete Mitglied ist zur Entrichtung eines weiteren Mitgliedsbeitrags pro Stimme verpflichtet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Die Kündigung erfolgt gegenüber dem Vorstand und ist unter Einhaltung folgender Kündigungsfrist möglich:
- während der Laufzeit eines „AGENT-3D“-Vorhabens, an dem das Mitglied beteiligt ist, nur gemäß nachstehendem Absatz 2
 - nach Beendigung eines „AGENT-3D“-Vorhabens, an dem das Mitglied beteiligt war, mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Laufzeit des jeweiligen „AGENT-3D“-Vorhabens endet
 - ohne „AGENT-3D“-Vorhaben, d.h. wenn das austretende Mitglied sich entweder an keinem Projektantrag für ein „AGENT-3D“-Vorhaben beteiligt hat oder wenn die

abschließende Entscheidung über die Ablehnung der Förderung vorliegt, mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres, in dem diese Entscheidung vorliegt.

- (2) Das Recht eines Mitglieds auf sofortigen Austritt aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt von der vorstehenden Bestimmung unberührt. Als wichtiger Grund gilt bei einem zur Zahlung von Umlagen nach § 5 Abs. (2) dieser Satzung verpflichteten Mitglied insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, wenn eine Beschlussfassung über die Erhöhung der Umlagen in der Mitgliederversammlung gegen die Stimme des betreffenden Mitglieds erfolgt ist.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen unmöglich wird oder das betreffende Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung der jährlichen Beiträge und Umlagen trotz zweimaliger Aufforderung durch den Vorstand des Vereins nicht nachkommt. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die gemäß der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitrags- und Umlageordnung zu zahlen sind.
- (2) Die zur Förderung und Verwirklichung des Vereinszwecks durchzuführenden Maßnahmen und Vorhaben werden weiterhin zusätzlich durch die Erhebung von Umlagen finanziert. Näheres regelt die Beitrags- und Umlageordnung des Vereins.
- (3) Von neuen Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr gemäß der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitrags- und Umlageordnung entrichtet.
- (4) Die freiwillige Zahlung eines höheren Beitrags und einer höheren Umlage durch ein Mitglied ist zulässig. Jedenfalls sind die Mitgliedsbeiträge und die Umlagen von dem jeweiligen Mitglied nicht förderungswürdig bzw. können vom Zuwendungsgeber nicht erstattet werden und sind daher aus Eigenmitteln zu erbringen.

- (5) Im Fall des Ausscheidens aus dem Verein findet eine Erstattung von Jahresbeiträgen und geleisteten Umlagen - auch anteilig - nicht statt. Die Regelung des § 16 Abs. (3) bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Informationsaustausch & Geheimhaltung

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, die für die Verwirklichung des Vereinszwecks erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln, keinem unbefugten Dritten zur Verfügung zu stellen und diese nur für die Förderung und Verwirklichung des Vereinszwecks zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich mit dem Vereinsbeitritt, die für die Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Informationen beizustellen und erteilen insoweit gegenüber dem Zuwendungsgeber und/oder dem Projektträger die Zustimmung zur Weitergabe von Information bezogen auf im Rahmen von „AGENT-3D“-Vorhaben erlassener Zuwendungsbescheide an den Vorstand und / oder an dessen gesondert zur Vertraulichkeit verpflichteten Dienstleister (vgl. § 13). Der Vorstand wird die erhaltenen Informationen streng vertraulich behandeln, keinem unbefugten Dritten zur Verfügung stellen und nur für die Förderung und Verwirklichung des Vereinszwecks nutzen. Zudem verpflichtet sich der Vorstand, den Dienstleister, der nicht Vereinsmitglied ist, schriftlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich ferner, die für die Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Informationen beizustellen und erklären sich einverstanden, dem Verein und / oder dessen gesondert zur Vertraulichkeit verpflichteten Dienstleister (vgl. § 13) Informationen zum Forschungsstand in den „AGENT-3D“-Vorhaben weiterzugeben. Der Verein wird die erhaltenen Informationen streng vertraulich behandeln, keinem unbefugten Dritten zur Verfügung stellen und nur für die Förderung und Verwirklichung des Vereinszwecks und insbesondere zur Weiterentwicklung der Strategie-Roadmap im Rahmen des Zwanzig20-Programms nutzen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 (Erweiterter) Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 1 Vorsitzenden und 2 stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 7 Beisitzern. Er ist ehrenamtlich tätig. Der erste Vorstand, der für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden soll, soll grundsätzlich folgende Besetzung haben: bis zu 4 Vertreter aus der Wissenschaft und bis zu 6 Vertreter aus der Wirtschaft. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Nach Ablauf der ersten Amtszeit wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die jeweiligen Amtsinhaber bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, wenn nicht die Mitgliederversammlung die Listenwahl des Vorstandes beschließt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitarbeiter eines Mitglieds des Vereins sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des zugehörigen Vorstandsmitglieds. Gleiches gilt, wenn der zum Vorstand bestellte Mitarbeiter eines Mitglieds als Mitarbeiter bei diesem Mitglied ausscheidet. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kooptiert der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Nachfolger.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende muss dem Fraunhofer IWS angehören.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende und die 2 stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 9 Zuständigkeiten, Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - (c) Aufstellung des Haushaltsplans (Budget) für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts sowie Erstellung der Handels- und Steuerbilanzen;
 - (d) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 3 Abs. (2);
 - (e) Weiterentwicklung der „AGENT-3D“-Strategie-Roadmap;
 - (f) Vorschlagsrecht hinsichtlich der Fördermittelbeantragung für „AGENT-3D“ Einzel- und Verbundanträge im Rahmen der BMBF-Fördermaßnahme „Zwanzig20 - Partnerschaft für Innovation“ gegenüber dem im Rahmen der BMBF-Fördermaßnahme errichteten Beirat;
 - (g) Koordination der Berichterstattung gegenüber dem BMBF, dem Projektträger und dem Beirat;
 - (h) Beschlüsse zu den Regeln für die Nutzung der „AGENT-3D“-Projektmarke und des „AGENT-3D“-Projektlogos durch die Mitglieder für deren Eigen- und Produktwerbung;
 - (i) Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Abs. (3).
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Verein soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu übersenden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des ersten stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Abstimmungsverfahren zustimmen.

§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung und Stimmrechte

- (1) Jedes Mitglied ist innerhalb der Mitgliederversammlung des Vereins stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied oder jeder fachlich qualifizierte Mitarbeiter eines Mitglieds schriftlich bevollmächtigt werden. Dabei ist jedes Mitglied nur dazu befugt, maximal ein anderes Mitglied zu vertreten und dessen Stimmrecht auszuüben.

- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten durch Beschluss:
 - (a) Genehmigung des vom Vorstand nach § 9 Abs. (1) lit. (c) aufgestellten und vorgelegten Haushaltsplans (Budget) für das folgende Geschäftsjahr sowie eventuelle Budgetänderungen; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - (b) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge nach § 5 Abs. (1), der Umlagen nach § 5 Abs. (2) und der Aufnahmegebühr nach § 5 Abs. (3);
 - (c) Verabschiedung der Beitrags- und Umlageordnung;
 - (d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes nach § 8 Abs. (1) und (2);
 - (e) Änderungen der Satzung nach § 15;
 - (f) Auflösung des Vereins nach § 16;
 - (g) Ausübung der Beteiligungsrechte des Vereins an gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen;
 - (h) Bestellung besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB für die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte.

- (3) Beantragt ein Mitglied ein erhöhtes Stimmrecht gemäß § 3 Abs. (3) Satz 1, kann diesem Mitglied vom Vorstand für einzelne oder mehrere seiner in § 3 Abs. (3) Satz 1 genannten Einrichtungen jeweils ein um eine Stimme für jede Einrichtung erhöhtes Stimmrecht als Sonderrecht eingeräumt werden. Ein Mitglied, dessen Stimmrecht solchermaßen erhöht ist, ist berechtigt, für jede der von ihm vertretenen Stimmen durch entsprechende Vollmacht in Textform einen stimmberechtigten Vertreter, die jeweils zur uneinheitlichen Stimmabgabe berechtigt sind, in die Mitgliederversammlung zu entsenden.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen - wenn nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern - schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter gemäß § 11 Abs. (4) dieser Satzung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung und/oder Änderung der Tagesordnung, die in den Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten und bei dessen Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet (Versammlungsleiter).
- (5) Hat die Mitgliederversammlung über die Art der Beschlussfassung keinen Beschluss gefasst, bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde, unabhängig davon, wie viele Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (8) Für folgende Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich:
- (a) Änderungen der Satzung nach §§ 15, 10 Abs. (2) lit. (e);
 - (b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach §§ 5 Abs. (1), 10 Abs. (2) lit. (b);
 - (c) Festsetzung der Umlagen nach §§ 5 Abs. (2), 10 Abs. (2) lit. (b).
 - (d) Festsetzung der Aufnahmegebühr §§ 5 Abs. (3), 10 Abs. (2) lit. (b);
- (9) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Nachträgliche Budgeterhöhungen im Rahmen von Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung nach § 10 Abs. (2) lit. (a) bedürfen ebenfalls einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder des Vereins.
- (10) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist sodann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (11) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer - der zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter bestimmt wird - zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied erhält eine Ausfertigung des jeweiligen Sitzungsprotokolls. Die Verwahrung der Protokolle im Original erfolgt in der Verantwortung des Vorstandes des Vereins.

§ 12 Beirat

- (1) Der Verein hat als beratendes Gremium einen im Rahmen der BMBF- Fördermaßnahme errichteten Beirat, der paritätisch besetzt wurde. Das heißt, dass sowohl das BMBF als auch der AGENT-3D-Verbund jeweils 5 Mitglieder bestellt haben.
- (2) Der Beirat kann den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten beraten und die Weiterentwicklung der AGENT-3D-Vorhaben fördern. Er kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben.

- (3) Der Beirat kann auf Basis der durch den Vorstand vorausgewählten Projektvorschläge die zur Förderung vorgeschlagenen AGENT-3D-Einzel- und Verbundanträge überprüfen. Darüber hinaus kann der Beirat gegebenenfalls Auflagen zur Nachjustierung machen.

§ 13 Geschäftsführung

Die organisatorische Durchführung des Vereins und die Ausführung der zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und Vorhaben kann der Verein einem Dritten (Dienstleister) übertragen, der die geschäftsmäßigen Angelegenheiten des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und unter Beachtung der Weisungen des Vorstandes des Vereins erledigt. Der Verein kann den Dritten zur Vornahme aller Handlungen ermächtigen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt und die nicht von grundlegender Bedeutung für den Verein oder seine Mitglieder sind. Dabei wird der Verein sicherstellen, dass der Dritte schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet wird.

§ 14 Arbeits- und Projektgruppen

- (1) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können zur Vorbereitung von AGENT-3D-Vorhaben Arbeits- und Projektgruppen einrichten.
- (2) In den Arbeits- und Projektgruppen können die Mitglieder thematische Arbeitsschwerpunkte für Einzel- und Verbundvorhaben innerhalb des Verbundes AGENT-3D entwickeln.

§ 15 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder des Vereins beschlossen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder des Vereins.
- (2) Sofern und soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist von den Liquidatoren an eine nicht wirtschaftlich tätige Einrichtung, die im Zusammenhang mit dem Vereinszweck forscht, zu spenden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Gründungsdatum: 24.02.2015

Änderungsdatum des §4 (1): 01.06.2015